

Anlage 9**Anlage zur Magisterprüfungsordnung
für das Hauptfach Germanistik
Vom 5. Juli 2001****1. Fächerkombination**

Das Hauptfach Germanistik kann mit einem anderen Hauptfach oder zwei Nebenfächern kombiniert werden, wie dies der Fächerkatalog vorsieht. Nicht möglich ist die Kombination mit den Nebenfächern Germanistische Literaturwissenschaft oder Germanistische Sprachwissenschaft.

2. Zulassungsvoraussetzungen**2.1 Allgemeines**

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung bzw. für die Magisterprüfung sind in § 5 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz festgelegt.

2.2 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

Das Grundstudium im Hauptfach Germanistik umfasst 36 SWS, dabei sind zu erbringen:

1. je ein Leistungsnachweis in zwei Proseminaren aus den Pflichtveranstaltungen der Germanistischen Literaturwissenschaft (ein Proseminar aus A2 [Ältere deutsche Literaturgeschichte], ein Proseminar aus A3 [Neuere deutsche Literaturgeschichte, 17. bis 19. Jh.] oder aus A4 [Deutschsprachige Literatur des 20. Jh.],
2. je ein Leistungsnachweis in zwei Proseminaren aus verschiedenen Teilgebieten der Germanistischen Sprachwissenschaft aus B2 [System der deutschen Sprache], B3 [Entwicklung der deutschen Sprache], B4 [Kommunikative Aspekte der deutschen Sprache], B5 [Soziale und regionale Aspekte der deutschen Sprache] oder B6 [Anwendungsbereiche und Interdisziplinäres],
3. außerdem sind Lateinkenntnisse und Kenntnisse in Englisch oder Französisch nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Abiturzeugnis oder durch Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität erbracht.

2.3 Zulassung zur Magisterprüfung

Das Hauptstudium umfasst 36 SWS; dabei sind je ein Leistungsnachweis in vier Hauptseminaren zu erbringen, davon

1. in der Literaturwissenschaft einer aus A2, einer aus A3 oder A4,

2. in der Sprachwissenschaft einer aus B4 und einer aus B2, B3, B5 oder B6.

2.4 Art der Erlangung der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in einer Klausur, durch eine Hausarbeit oder ein schriftlich einzureichendes Referat erbracht werden und werden benotet. Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" (=schlechter als 4,0) bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

3. Prüfungen**3.1 Termine und Fristen**

Die Termine für die Durchführung der Zwischenprüfungen werden vom Prüfungsamt der Fakultät bekannt gegeben, die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Germanistik aus zwei Teilprüfungen:

1. einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten in der Literaturwissenschaft in einem der drei Teilgebiete
 - a) Ältere deutsche Literaturgeschichte,
 - b) Neuere deutsche Literaturgeschichte des 17. bis 19. Jh.,
 - c) Deutschsprachige Literatur des 20. Jh.Zu dem gewählten Teilgebiet gibt der Student bei der Meldung zur Prüfung drei Themen an.
2. einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten in der Sprachwissenschaft, zu den Teilgebieten der Sprachwissenschaft.

3.3 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach Germanistik neben der Magisterarbeit (im Schwerpunkt) aus

1. einer Teilprüfung im jeweils anderen Gebiet (mit den zwei Prüfungsleistungen Klausur [vier Stunden] und mündlicher Prüfung [40 Minuten]),

2. einer Teilprüfung im Schwerpunkt (mit einer Prüfungsleistung – mündlich [40 Minuten]). In der mündlichen Prüfung der Germanistischen Literaturwissenschaft ist je ein Thema aus A2 und ein Thema aus A3 oder A4 zu wählen; in der Germanistischen Sprachwissenschaft sind zwei bis drei Themen, wahlweise aus B2, B3 oder B4 zu wählen.

3.4 Wiederholung

Nicht bestandene Teilprüfungen müssen wiederholt werden. Hierfür gilt § 12.

4. Übergangsbestimmung/In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2001/2002 Immatrikulierten. Für alle früher immatrikulierten Studenten gelten Übergangsbestimmungen, die der Prüfungsausschuss festlegt.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juli 1999 und vom 15. Mai 2001 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 16. Februar 2001, Az.: 2-7831-12/87-7.

Chemnitz, den 5. Juli 2001

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Grünthal